

## **Schriftliche Zusammenfassung meiner Stellungnahme**

vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 31. Januar 2024  
zu dem

### **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**“

BT-Drs. 20/9471 vom 27. November 2023

#### **I. Vorbemerkung:**

##### **Ausgangslage & Anlass**

Mit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) im Jahr 2002 sind deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte eingebunden in ein **mehrebiges System völkerrechtlicher Strafrechtspflege**. Dieses besteht aus internationalen Strafgerichten, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), und den in ihrer Bedeutung zunehmenden nationalen Gerichtsbarkeiten. Beruht die deutsche Gerichtsbarkeit ausschließlich auf dem strafanwendungsrechtlichen Grundsatz universeller Jurisdiktion (§ 1 S. 1 VStGB), leitet sich die deutsche Strafgewalt von der internationalen Gemeinschaft ab. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 18. August 2020 (1 BvR 1918/20) hingewiesen (Rn. 11): „Dies [die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses von Bevölkerungskreisen und Medienvertretern jenseits Deutschlands] gilt umso mehr angesichts des von den Beschwerdeführern betonten Umstands, dass die Bundesrepublik hier eine Gerichtszuständigkeit für sich beansprucht, die nach allgemeinen Grundsätzen nicht bestünde, sondern die gerade dem besonderen, die internationale Gemeinschaft als Ganze berührenden Charakter der infrage stehenden Straftaten geschuldet ist.“

Dieser **doppelten Verortung von deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten** im völkerstrafrechtlichen Kontext, in das nationale Strafjustizsystem und zugleich in das System völkerrechtlicher Strafrechtspflege, ist von Gesetzgeber, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gleichermaßen bei der Vermessung ihres jeweiligen Entscheidungsumfelds Rechnung zu tragen.<sup>1</sup> Während mit dieser Rollenerweiterung zusammenhängende Fragen zunächst maßgeblich die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden, namentlich des

---

<sup>1</sup> Geneuss, Ermessensausübung im völkerstrafrechtlichen Kontext, in Bock/Wagner (Hrsg.), *Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen*, 2022, S. 45 ff.

Generalbundesanwalts betrafen, verschieben sie sich mit zunehmender Praxis nunmehr auch zu den verstärkt mit einschlägigen Verfahren befassten Gerichten.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die vorgeschlagenen **verfahrensrechtlichen Änderungen** in Strafprozessordnung (StPO) und Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu sehen.<sup>2</sup> Gesetzgeberisches Ziel ist hier zum einen die Stärkung der Stellung von Betroffenen von Völkerstraftaten (Erweiterung der Nebenklagebefugnis und damit verbunden Anspruch auf Bestellung eines kostenlosen anwaltlichen Beistandes, Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung). Zum anderen zielen die Änderungen auf die Information der von den Völkerstraftaten betroffenen Gesellschaften und der internationalen Gemeinschaft sowie die Verbesserung der Rezeption und Verbreitung deutscher völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile ab (Verdolmetschung für ausländische und nicht deutschsprachige Medienvertreter/innen, Video- und Tonaufzeichnungen für wissenschaftliche und historische Zwecke). Bei diesen Änderungen handelt es sich zum einen um eine überfällige Integration völkerstrafrechtlicher Verfahren in die auch sonst bei Strafverfahren vor deutschen Gerichten geltenden Regelungen der Strafprozessordnung; bisherige Sonderbehandlungen und Aussparungen, wie namentlich bei der Nebenklage, werden – jedenfalls zum Teil – zurückgenommen. Zum anderen werden auf der Grundlage der bisherigen Verfahrenspraxis aber mit Blick auch auf das Verfahrensrecht und die Verfahrenspraxis des Internationalen Strafgerichtshofs, völkerstrafrechtliche Besonderheiten verarbeitet. Unter dem Strich sind bei verfahrensrechtlichen Änderungen und dem ihnen zu Grunde liegenden Ausgleich verschiedener Interessen weiterhin die Besonderheiten völkerstrafrechtlicher Verfahren, aber auch die Unterschiede in der Durchsetzung von Völkerstrafrecht durch internationale und nationale Gerichte zu berücksichtigen.

In **materieller Hinsicht** ist es das gesetzgeberische Ziel, Strafbarkeitslücken zu schließen und das deutsche Völkerstrafrecht dem IStGH Statut anzugleichen. Dabei sind, wie schon bei der Erarbeitung des VStGB, zum einen die völkerrechtlichen Mutternormen und Vorgaben zu beachten, zum anderen der Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art. 103 Abs. 2 GG als auch die Systematik und Dogmatik des deutschen Strafrechts zu berücksichtigen. Dies gilt namentlich für die Änderungen im Tatbestand des Verschwindenlassens als Menschlichkeitsverbrechen, § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB, die Ergänzungen um Tatbestände sexualisierter, reproduktiver und geschlechtsbezogener Gewalt bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 10 VStGB) und den Kriegsverbrechen (§ 8 Nr. 4 VStGB) als auch den Anpassungen bei den Kriegsverbrechen der verbotenen Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB). Jenseits des Völkerstrafrechts sieht der Gesetzesentwurf zudem zur Umsetzung des *Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen* vom 20. Dezember

---

<sup>2</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass in Deutschland mittlerweile eine größere Anzahl von Strafverfahren geführt werden, die Straftaten nach dem VStGB zum Gegenstand haben. Die überwiegende Anzahl dieser Verfahren zieht jedoch keine größere öffentliche Aufmerksamkeit nach sich. Und auch die hier diskutierten Fragen spielen in diesen Verfahren nur begrenzt eine Rolle. Gemeint sind dabei sog. „terrorismusvölkerstrafrechtliche“ Verfahren, bei denen der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§§ 129 a/b StGB) im Vordergrund steht, zugleich Völkerstraftaten verhandelt werden. Vgl. dazu Geneuss, § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB als völkerstrafrechtliches Organisationsdelikt, ZStW 133 (2021) 1001-1024; Geneuss, On the Relationship Between German International Criminal Law and Counterterrorism Criminal Law, JICJ 21 (2023).

Auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfes werden nur zwei besonders bedeutsame Verfahren ausdrücklich hervorgehoben (von 47 erstinstanzlichen Urteilen, vgl. Safferling ZRP 2023, 122), namentlich das Völkermordverfahren vor dem OLG Frankfurt (Urt. v. 30.11.2021, 5-3 StE 1/20 – 41/20) und das sog. Al Khatib Verfahren vor dem OLG Koblenz (Urt. v. 24.02.2021, 1 StE 3/21 und Urt. v. 13.01.2022, 1 StE 9/19).

2006 die Schaffung eines selbständigen Tatbestands des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) vor.

Die Änderungen sind insgesamt zu begrüßen. Sie nehmen Aspekte auf, die schon lange in der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft gefordert wurde. Manche Änderungen sind im Detail jedoch nicht überzeugend. Zudem besteht weiterer Änderungsbedarf, der in dem Gesetzesentwurf nicht adressiert wird, namentlich in Bezug auf § 153f StPO und § 147 GVG.

## II. Punktuelle Anmerkung zu einzelnen Änderungsvorschlägen

### 1. Materielles Recht

- **Strafgesetzbuch**

#### - Schaffung eines Tatbestands des Verschwindenlassens von Personen, § 234b StGB-E

Die Schaffung eines selbständigen Tatbestands des Verschwindenlassens von Personen zur Umsetzung des von Deutschland im September 2009 ratifizierten *Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen* vom 20. Dezember 2006 ist überfällig.<sup>3</sup> Im Gegensatz zum in § 7 Abs. 1 Nr. 7 VSt6GB normierten Menschlichkeitsverbrechen des Verschwindenlassens, das die systematische Begehungsweise des Verschwindenlassens adressiert, erfasst der vorgeschlagene Tatbestand die sporadische Begehungsweise, d.h. Einzeltaten, die nicht in einem systematischen Zusammenhang verwirklicht werden.

Die **völkerrechtliche Kriminalisierungspflicht** ergibt sich aus Art. 4 des Übereinkommens. Danach trifft „[j]eder Vertragsstaat [...] die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verschwindenlassen nach seinem Strafrecht eine Straftat darstellt.“

- Nach geltendem Recht können nicht alle denkbaren Konstellationen des Verschwindenlassens bestraft werden, so dass **formelle Strafbarkeitslücken** bestehen. Dies gilt insbesondere für den zweiten Teilakt der Informationsverschleierung. Die hier regelmäßig angeführten Tatbestände der Strafvereitelung/im Amt (§ 258/a StGB) und der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) weisen teilweise Lücken auf, insbesondere bei rechtmäßigem Freiheitsentzug. Zudem handelt es sich um Rechtspflegedelikte ohne individualschützende Komponente. Gleiches gilt aufgrund des Akzessorietätsgrundsatzes für eine mögliche Strafbarkeit der Teilnahme an der Freiheitsberaubung.
- Zudem kann das **spezifische Unrecht des Verschwindenlassens**, das sich durch eine zeitlich abgeschichtete Verschränkung von zwei Teilakten – Freiheitsberaubung gefolgt von Verschleierung (mehraktiges Dauerdelikt) – als auch einer mindestens zweifachen

---

<sup>3</sup> Grundlage des Ausführungen zu § 234b StGB-E ist das Gutachten „Ein Tatbestand des gewaltsamen Verschwindenlassens im deutschen Strafrecht“, welches ich gemeinsam mit Prof. Dr. Florian Jeßberger im Dezember 2023 im Auftrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte erstattet habe. Das Gutachten wird in Kürze vom DIMR veröffentlicht und auf [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de) abrufbar sein.

Schutzdimension – Individualrechtsgüter der verschwundenen Person (persönliche Freiheit, körperliche und seelische Integrität) einerseits und der Angehörigen bzw. nahestehender Personen (seelische Integrität) andererseits<sup>4</sup> – auszeichnet (zusammengesetztes Delikt), nur durch einen selbständigen Straftatbestand, bei dem beide Handlungen zu einer rechtlichen Bewertungseinheit verbunden werden (wie es bspw. auch beim Raub, § 249 StGB, der Fall ist; beim Verschwindenlassen ist der Zusammenhang freilich schwieriger zu beschreiben), adäquat erfasst und abgebildet werden.

- Schließlich sprechen auch **kriminalpolitische Erwägungen** für die Schaffung des selbständigen Tatbestands des Verschwindenlassens. Zum einen ergibt sich aus der deutschen Unrechtsvergangenheit (Stichwort „Nacht-und-Nebel-Erlass“) eine besondere historische Verantwortung Deutschlands, das Verschwindenlassen als solches ausdrücklich zu pönalisieren.<sup>5</sup> Ein weiterer kriminalpolitisch relevanter Gesichtspunkt ergibt sich zudem aus dem offiziell inzwischen regelhaft artikulierten Anspruch einer „Vorreiterrolle“ Deutschlands im Rahmen des Menschenrechtsschutzes.<sup>6</sup>

Die **Struktur des § 234b StGB-E** ist angelehnt an § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB und damit an den über die Verbrechenselemente des ISTGH geprägten hier sog. völkerstrafrecht-dualistischen Tatbestand (im Gegensatz zum menschenrechtlichen Einheitstatbestand, wie er beispielsweise im Art. 2 dem Übereinkommen zu Grunde liegt). Dies ist nicht nur in systematischer Hinsicht zu begrüßen, sondern bildet auch die Unrechtsstruktur des komplexen Geschehens des Verschwindenlassens präziser ab. § 234b unterscheidet entsprechend zwei Tatvarianten: Den Freiheitsentziehungstatbestand (Abs. 1 Nr. 1) und den Verschleierungstatbestand (Abs. 1 Nr. 2).

Punktuell zur vorgeschlagenen Fassung: Die **Fokussierung auf die Tathandlung des Verschleierns** ist zu eng (Umsetzungslücke). Das Übereinkommen nennt zudem die Weigerung, die Freiheitsberaubung anzuerkennen (Art. 2). In § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB enthalten sind zudem das Unterlassen, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen und das Erteilen einer falschen Auskunft. Lehnt man die Auslegung der Tathandlung „Verschleiern“ an § 261 Abs. 2 StGB an, wie es in der Gesetzesbegründung nahe gelegt wird, so wird das aktive Leugnen („Ich habe keine Ahnung, wo die Person ist, mir liegen keine Informationen vor“) oder das bloße Unterlassen (etwa das schlichte Nichtreagieren auf Anfragen) jedoch wohl nicht erfasst.

---

<sup>4</sup> Dieser weite Opferbegriff findet sich in Art. 24 Abs. 1 des Übereinkommens.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Denkschrift zum Zustimmungsgesetz, BT-Drs. 16/12592: „In Deutschland sind keine Fälle des Verschwindenlassens bekannt. Dies war nicht immer so. Als einer der ersten weltweit registrierten Vorfälle des Verschwindenlassens gilt der sogenannte „Nacht-und-Nebel-Erlass“ zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Das Oberkommando der Wehrmacht gab am 7. Dezember 1941 diesen Erlass heraus, wonach in allen von Deutschland besetzten Gebieten gegen Zivilpersonen, die eines Verbrechens des Widerstands gegen die deutsche Besatzungsmacht“ beschuldigt wurden, nur dann Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden sollten, wenn ein Todesurteil zu erwarten sei. Im anderen Falle sollten sie der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) zum Transport nach Deutschland ausgeliefert werden. Dort wurden sie von Sondergerichten häufig zum Tode verurteilt und vielfach hingerichtet oder in Konzentrationslager deportiert, ohne dass ihre Familien von den Deportationen und dem weiteren Verbleib ihrer Angehörigen erfuhren.“

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Denkschrift zum Zustimmungsgesetz, BT-Drs. 16/12592: „Die Bundesrepublik Deutschland will durch die Ratifikation der von ihr gemeinsam mit den anderen europäischen Staaten beanspruchten Vorreiterrolle im Rahmen des Menschenrechtsschutzes gerecht werden. Damit die Bundesrepublik Deutschland glaubhaft den Schutz vor dem Verschwindenlassen von Personen von anderen Staaten einfordern kann, muss sie selbst die internationalen Vorgaben erfüllen.“

Anmerkung zur Auslegung: Was die Auslegung des Tatbestands angeht, ist zu betonen, dass die Strafbarkeit des Verschwindenlassens auch bei einer über einen Erlaubnissatz **gerechtfertigten Freiheitsberaubung** bestehen kann. Die Rechtfertigung der Freiheitsberaubung vermag das Unrecht des Verschwindenlassens gerade nicht vollständig zu beseitigen. Die Verschleierung des Schicksals oder Verbleibs der betroffenen Person wird auch in diesen Konstellation typischerweise rechtswidrig sein, weil entsprechende Benachrichtigungspflichten, die ein subjektives Recht der festgenommenen Person regeln, in **Art. 104 Abs. 4 GG** normiert sind („Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.“, auch einfachgesetzlich ausgeprägt, z.B. § 114c StPO oder § 339 FamFG, auch bei nicht-richterlichen Entscheidungen nach den Polizeigesetzen der Länder). Zweck dieser verfassungsrechtlich verankerten Benachrichtigungspflichten des Art. 104 Abs. 4 GG ist es just, das „spurlose Verschwindenlassen“ von Personen zu verhindern.<sup>7</sup> Dabei führt das Unterlassen dieser Benachrichtigung nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung selbst. Kurz: Das spezifische Unrecht der „Spurlosigkeit“ des Verbleibs der freiheitsentzogenen Person kann auch dann verwirklicht sein, wenn die Freiheitsberaubung selbst gerechtfertigt ist; diese Wertung lässt sich auch der Ratio von Art. 104 Abs. 4 GG (und den einfachgesetzlichen Regelungen zu dessen Umsetzung) entnehmen.

In **strafprozessualer Hinsicht** ist die vorgeschlagene Aufnahme des § 234b StGB-E in den Katalog der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Abs. 2 StPO folgerichtig. Auch eine Aufnahme in den Katalog der Online-Durchsuchung nach § 100b Abs. 2 StPO und der Erhebung von Verkehrsdaten nach § 100g Abs. 2 StPO, wie in der Stellungnahme des Bundesrats vorgeschlagen, erscheint angezeigt, zumal es sich um ein Amtsträgerdelikt bzw. Delikt mit Staatsbezug („im Auftrag oder mit Billigung eines Staates“) handelt.

- **Völkerstrafgesetzbuch**

**- Menschlichkeitsverbrechen des Verschwindenlassens, § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB**

Die **Streichung des Nachfrageerfordernisses** in § 7 Abs. 1 Nr. 7a VStGB ist uneingeschränkt zu begrüßen. Ein solches Erfordernis findet sich in den völkerrechtlichen Mutternormen nicht, weder im IStGH Statut noch im *Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen*. Mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter ist das Tatbestandsmerkmal nicht angezeigt, vielmehr werden Nachweisschwierigkeiten geschaffen. Über das Erfordernis der Nachfrage werden Personen einem Risiko ausgesetzt.

Weiterer Streichungsbedarf besteht jedoch mit Blick auf die beibehaltene **qualitative Erheblichkeitsschwelle** („sonst in *schwerwiegender Weise* der körperlichen Freiheit beraubt“). Diese Einschränkung finden sich in den völkerrechtlichen Mutternormen – dem Übereinkommen und dem IStGH Statut – nicht. Diese Einschränkung ist nicht nur aus Gründen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Sie ist zudem nicht angezeigt, da auch eine „nicht

---

<sup>7</sup> Vgl. nur Mehde, in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 101. EL Mai 2023, Art. 104 Rn. 165, 167, 174; Radtke, in BeckOK Grundgesetz, 56. Ed. 15.8.2023, Art. 104 Rn. 17; Sachs, in Degenhart, Grundgesetz, 9. Aufl. 2021, Art. 104 Rn. 25.

schwerwiegende“ Freiheitsberaubung, gefolgt vom vom Vorsatz des Freiheitsberaubungstäters umfassten objektive Merkmal der Auskunftsverweigerung, eine hinreichende Unrechtsdimension erreicht.

Das **Absichtsmerkmal und die darin enthaltene zeitliche Erheblichkeitsschwelle** („Absicht, ihn [den Menschen] *für längere Zeit* dem Schutz des Gesetzes zu entziehen“) findet sich zwar nicht im Übereinkommen, wohl aber dem IStGH Statut.

## 2. Verfahrensrecht

### - Erweiterung der Nebenklagebefugnis

Die Erweiterung der Nebenklagebefugnis durch die Aufnahme von Völkerstraftaten in den Straftatenkatalog des § 395 Abs. 1 Nr. 2a und Nr. 4a StPO ist zu begrüßen. Zu begrüßen ist ausdrücklich auch, dass im Regierungsentwurf auch der Völkermord (§ 6 VStGB) als individualschützend verstanden wird und Grundlage der Nebenklagebefugnis ist. Dies ist folgerichtig, setzt doch der Tatbestand des Völkermordes die Verletzung von Individuen durch gesetzlich ausgeformter Einzelakte voraus.<sup>8</sup> Damit werden die Opfer von schwersten Verbrechen in die Systematik der Nebenklage, deren befugnisbegründender Straftatenkatalog sich gerade an der Schwere der Viktimisierung orientiert, integriert. Der Umweg der Begründung der Nebenklagebefugnis über eine gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1-4, Abs. 2 StPO tateinheitlich begangene nebenklagefähige gewöhnliche StGB-Straftat, z.B. ein Körperverletzungs-, Sexual-, Freiheits- oder (versuchtes) Tötungsdelikt, über die – durchaus nicht unkritisch zu sehende – sog. Annexkompetenz relevant gerade auch in Verfahren auf Grundlage universeller Jurisdiktion, wird damit hinfällig.<sup>9</sup>

Zwei Aspekte des Änderungsvorschlags sind jedoch **zu kritisieren**:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist der **Tatbestand der Kriegsverbrechen gegen Eigentum** gemäß **§ 9 VStGB** nicht im Straftatenkatalog aufgenommen. Begründet wird dies mit dem Argument, das der Nebenklagekatalog „überwiegend“ keine das Eigentum schützende Tatbestände enthält. Diese Auslassung überzeugt nicht. Zum einen finden sich in § 395 Abs. 1 Nr. 6 StGB Tatbestände zum Schutz des geistigen Eigentums. Zum anderen handelt es sich bei den Straftaten nach § 9 VStGB in Szenarien bewaffneter Konflikte um schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Lebenssphäre der Betroffenen, denen – wie die gegenwärtig relevante Fallgruppe der Aneignung von Wohnraum, mithin Privateigentum, durch Mitglieder

<sup>8</sup> Werkmeister, Gesetzliche Nebenklagebefugnis für Völkerstraftatopfer, in Bock/Wagner (Hrsg.), Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, 2022, S. 119, 131 ff.; Epik, Zum Reformbedarf im Strafverfahrensrecht vor dem Hintergrund der deutschen Völkerstrafrechtspraxis, in Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch – Anwendungspraxis und Reformbedarf, 2023, S. 255, 261. Auf den reinen Kollektivcharakter des Völkermordes abstellend noch die ältere Rechtsprechung des BGH, Urt. v. 30. 4. 1999, 3 StR 215/98 = BGHSt 45, 64, 80 f., offen gelassen hingegen von BGH, Beschl. v. 30.11.2022, 3 StR 230/22.

<sup>9</sup> Ausführlich und kritisch zur geltenden Rechtslage Werkmeister, Gesetzliche Nebenklagebefugnis für Völkerstraftatopfer, in Bock/Wagner (Hrsg.), Gerechtigkeit aus der Ferne? Herausforderungen der nationalen Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, 2022, S. 119, 121.

des Islamischen Staates zeigt – die Lebengrundlage entzogen wird.<sup>10</sup> Die Tatfolgen weisen entsprechend für die Opfer ebenfalls eine besondere Schwere auf, so dass eine – auch mit der bisherigen Systematik vergleichbare – besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Eine Erheblichkeitsschwelle ist im Tatbestand selbst bereits eingezogen („in erheblichem Umfang“).

Die **Eingrenzung der Nebenklagebefugnis gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 4a StPO über die geforderte unmittelbare Verletzung von bei Völkerstraftaten abschließend genannten Individualrechtsgütern** – namentlich: Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder ungestörte körperliche und seelische Entwicklung in der Kindheit – ist abzulehnen.

Eine derartige **Abschichtung der Beteiligungsrechte von Opfern verschiedener Völkerstraftaten** findet im Verfahrensrecht des Internationalen Strafgerichtshofs keine Entsprechung (vgl. Art. 69 Abs. 3). Wird die weitere Eingrenzung über den Rückbezug auf nur bestimmte Individualrechtsgüter mit den Notwendigkeiten völkerstrafrechtlicher Verfahren vor deutschen Gerichten und der Systematik des deutschen Strafverfahrensrechts begründet, so überzeugt die rechtliche Argumentation und Umsetzung jedenfalls nicht.

Der **Ausschluss von Eignungsdelikten** ist zur Eingrenzung der Nebenklagebefugnis nicht erforderlich, da die Befugnis zur Nebenklage stets eine unmittelbare und tatsächliche Verletzung in höchstpersönlichen Rechtsgütern voraussetzt (vgl. die im Jahr 2021 eingeführte Legaldefinition des Verletztenbegriffs in § 373b StPO: Verletzte sind diejenigen Personen, „die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben“, wobei bei vollendeten Tötungsdelikten gem. § 373b Abs. 2 StPO bestimmte nahestehende Personen dem Verletzten gleichgestellt werden).

Die **Nichtaufnahme des Individualrechtsguts der seelischen Integrität** (mit Ausnahme des Rechts auf seelische Entwicklung in der Kindheit) ist im völkerstrafrechtlichen Kontext nicht nachzuvollziehen. Völkerrechtliche Straftatbestände, auch des VStGB, erfassen Handlungen, die bei Opfern zu seelischen Schäden oder Leiden führen. Dies gilt insbesondere für den Tatbestand der Folter, der ausdrücklich auch schwere psychische Misshandlungen erfasst (z.B. akustische Folter, Zwang zur Anwesenheit bei der Folterung oder Hinrichtung eines Familienangehörigen, Simulieren einer Exekution) (als Menschlichkeitsverbrechen, § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB: „einen Menschen [...] foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt [...]“, als Kriegsverbrechen, § 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB: „eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, indem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt“).<sup>11</sup> Opfer psychischer, sich nicht körperlich auswirkender Folter wären nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht nebenklagebefugt.

Jedenfalls normativ unklar bleibt die **Absonderung des Rechts auf religiöse Selbstbestimmung**, dessen Verletzung zur Nebenklage berechtigt. Es scheint rechtlich nicht tragfähig zu begründen, warum eine Individualrechtsgutsverletzung über weitere in § 6 Abs. 1 VStGB (neben religiöse noch nationale, rassische oder ethnische Gruppe) und § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB

<sup>10</sup> Zu diesen Verfahren Sayatz, Kriegsverbrechen gegen Eigentum, in Jeßberger/Epik (Hrsg.), Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch – Anwendungspraxis und Reformbedarf, 2023, S. 199 ff.

<sup>11</sup> MüKo-Werle/Jeßberger, 4. Aufl. 2022, VStGB, § 7 Rn. 76 m.w.N.

(neben religiösen Gründen u.a. noch politische, rassische, nationale, ethnische, kulturelle oder geschlechtsbezogene Gründe) genannte Diskriminierungskategorien nicht zur Nebenklagebefugnis ausreicht.

#### - Video- und Tonaufzeichnungen, § 169 Abs. 2 GVG

Die Möglichkeit der Anfertigung von Ton- und nun auch Videoaufzeichnungen für wissenschaftliche und historische Zwecke bei Verfahren herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung – bei dem der Bezug zur Bundesrepublik nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht mehr ausdrücklich erforderlich ist – ist ebenfalls nachdrücklich zu begrüßen. Als Baustein des Systems völkerrechtlicher Strafrechtspflege prägen deutsche Gerichte völkerstrafrechtliche Entwicklungen wesentlich mit. Die zukünftige wissenschaftliche und historische Auswertung der Verfahren, die nicht zwingend aber doch regelmäßig staatsverstärkte Kriminalität zum Gegenstand haben, ist mithin nicht nur aus deutscher juristisch-zeitgeschichtlicher Perspektive von Bedeutung, sondern auch für die betroffenen Gesellschaften und die völker(straf)rechtliche Zeitgeschichte. In Deutschland wird diese Relevanz belegt mit Blick auf existierende Dokumentation von Verfahren zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus, deren Bedeutung auch für die pädagogische Arbeit heute kaum zu überschätzen ist.

Die mitunter geäußerte Sorge vor einem negativen Einfluss auf das Prozessverhalten von (Opfer-)Zeug/innen durch das Wissen um die Aufzeichnung der Hauptverhandlung ist ernst zu nehmen. Allerdings lässt sich ein solches Unbehagen aus der – mit verzögerten Übertragungen ganz erheblich umfangreicheren Dokumentation – Praxis des IStGH nur rudimentär ableiten und kann durch weitere Schutzmechanismen minimiert werden. Zum anderen sollte das in § 169 Abs. 2 S. 3 GVG-E geregelte Prozedere (Archivierung, Sperrfristen, Löschung durch Gericht) entsprechende Risiken reduzieren.

Dem Vorschlag, die Entscheidung über die Aufzeichnung zeitgeschichtlicher Verfahren als **intendiertes, d.h. vom Gesetzgeber vorstrukturiertes Ermessen** auszugestalten, ist angesichts der skizzierten Bedeutung der Dokumentation völkerstrafrechtlicher Verfahren zuzustimmen.

#### - Verdolmetschung, § 185 Abs. 4 GVG-E

Die Bedeutung der Verdolmetschung für ausländische und nicht deutschsprachige Medienvertreter/innen liegt bei völkerstrafrechtlichen Verfahren auf der Hand und wurde vom BVerfG in seinem bereits zitierten Beschluss vom 18. August 2020 (1 BvR 1918/20) betont.

Wie bei der Entscheidung über die Aufzeichnung zeitgeschichtlicher Verfahren ist die Entscheidung nach Abs. 4 S. 2 **als intendiertes Ermessen vorzustrukturieren**. Sofern eine gerichtlich bereitgestellte Verdolmetschung existiert, scheinen, wenn überhaupt, nur in Einzelfällen Erwägungen gegen eine Nutzung auch durch Medienvertreter/innen angezeigt.

#### - Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem VStGB, § 153f StPO

Änderungen des § 153f StPO sind im Regierungsentwurf, wiederholter Forderungen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zum Trotz, nicht vorgesehen.



Ein Kritikpunkt an der geltenden Fassung ist die weitgehend **mangelnde gesetzgeberische Berücksichtigung des Bestehens eines Inlandsbezugs über die Opfer** bei der Strukturierung des Ermittlungs- und Verfolgungsermessens des Generalbundesanwalts.<sup>12</sup> Nach der geltenden Fassung des § 153f StPO spielt die deutsche Staatsangehörigkeit (passives Personalitätsprinzip) oder die Lebensgrundlage im Inland (Domizilprinzip) des oder der Opfer als Anknüpfungspunkt zur Einschränkung des Ermessens – Ermessensreduktion auf Null, d.h. Geltung des Legalitätsprinzips, oder eingeschränkter Entscheidungsspielraum pro Ermittlung/Verfolgung – keine Rolle.<sup>13</sup> Diese Rechtslage überzeugt nicht. Gerade wenn ein Inlandsbezug der Tat(en) über Staatsangehörigkeit oder Lebensgrundlage der Opfer besteht, liegt ein gesteigertes inländisches, d.h. *originär* deutsches Strafverfolgungsinteresse vor. Dieses Strafverfolgungsinteresse rechtfertigt eine Einschränkung des Ermessens, jedenfalls wenn die Tat nicht bereits anderweitig, durch eine internationale oder nationale (Tatort- oder Täterstaat) Strafgerichtsbarkeit, verfolgt wird.

#### - Externes Weisungsrechts für Völkerstraftaten, § 147 Nr. 1 GVG

Auch die Auflösung des externen Weisungsrechts gemäß § 147 Nr. 1 GVG wird bei Völkerstraftaten von Wissenschaft und Zivilgesellschaft schon lange gefordert. Bei Völkerstraftaten handelt es sich, nicht zwingend, aber in der Regel, um staatsverstärkte Kriminalität. Die Unabhängigkeit des für die Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland zuständigen Generalbundesanwalts ist mit der Auflösung des Weisungsrechts daher gesetzlich klarzustellen, um unnötiges Misstrauen hinsichtlich politischer Einflussnahme zu vermeiden.

---

<sup>12</sup> In § 153f Abs. 2 S. 1 StPO wird das Kriterium von Opfern mit deutscher Staatsangehörigkeit genannt. Es schränkt das Ermessen allerdings nicht ein, sondern ist als Negativvoraussetzung Teil eines Kriterienkatalogs bei deren kumulativen Vorliegen "insbesondere", das heißt im Regelfall, von der Strafverfolgung abgesehen werden kann.

<sup>13</sup> Zur Struktur der Entscheidung nach § 153f StPO Geneuss, Völkerrechtsverbrechen und Verfolgungsermessen – § 153f StPO im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege, 2013.